Prüfkatalog Stand: 24.08.2015 Unterlage

Ausbau der Kreisstraße K 509 zwischen der OD Hasede und der OD Giesen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Geschäftsbereich Hannover

Von Bau-km 1+037,20 bis Bau-km 1+804,20

Baulänge: 767 m Nächster Ort: Giesen

Landkreis: Landkreis Hildesheim

Genehmigungsbehörde: Landkreis Hildesheim

## Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von

## Straßenbauvorhaben

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG sowie § 3 NUVPG

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG sowie § 5 NUVPG

UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 18.5.2011 (BGBI I 2011 S.892) NUVPG in der Fassung vom 30.04 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 122)

Aufgestellt Hannover, den 18.05.2016 Geschäftsbereich Hannover	Geprüft: Hildesheim, den2016 Landkreis Hildesheim
im Auftrage:	im Auftrage:
i.V. Bade	

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG sowie § 3 NUVPG

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 3b Abs.1 i.V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b (2), § 3b Abs. 3 oder § 3e UVPG und Anlage 1 NUVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG).	
1.4	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehende, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.	
	<ul> <li>Dabei sind bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen , die:</li> <li>nach dem 14.03.1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und</li> <li>die nicht uvp-pflichtig waren und</li> <li>in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 3b Abs. 3 UVPG).</li> </ul>	
1.5	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens:	
	Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl, § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	
2	Straßenbaubauvorhaben mit vorgeschriebener UVP gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	
2.1	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 Kilometern oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweist; (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 4)	
2.2	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs	
2.3	Wesentliche Änderung einer Schnellstraße (§ 4 Abs. 3 NUVPG)	

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG bzw. Anlage 1 Nr. 5 NUVPG).

## Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG und § 5 NUVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens  Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle  ☐ Neubaumaßnahme ☐ Änderung oder Erweiterung einer Straße		mfang			
1.1	Baulänge in km:		0,8 km			
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):		0,85 ha			
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:		0,2	ha		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:		2.50	0 m³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	4 Radwegebrücken				
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	10 Monate				
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen		
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	$\boxtimes$				
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	$\boxtimes$				
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen					
1.9	Zusätzliche Zerschneidung					
1.10	Visuelle Veränderungen	$\boxtimes$				
1.11	Veränderungen des Grundwassers	$\boxtimes$				
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern					
1.13	Klimatische Veränderungen	$\boxtimes$				

	nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? che Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle	nein	ja	geschätzter Umfang		
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können  - Abwasser/Oberflächenentwässerung  - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)  - Rohstoffbedarf  - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)  - Abwicklung des Baubetriebs  - andere und zwar:  Grenzüberschreitende Auswirkungen:  -					
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG und § 2(1) NUVPG.	$\boxtimes$				
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?		$\boxtimes$			
1.17	Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens  Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.  Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.  Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.  Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:					

## Erläuterungen zu 1

In der Gesamtschau aller Auswirkungen sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten: Die geplante Maßnahme stellt zwar aufgrund der Neuversiegelung, Gehölzbeseitigungen und kleinflächigen Inanspruchnahme von feuchten Ruderalfluren einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar, weitergehende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind aber zu verneinen.

Durch die Verlegung und Verbreiterung des Radweges werden vorrangig Bankette und Ackerflächen sowie Straßenseitenmulden geringer ökologischer Wertigkeiten in Anspruch genommen. Die Erneuerung der Fahrbahn der Kreisstraße erfolgt im Bereich bereits versiegelter Flächen. Die neue Radwegtrasse verläuft parallel zur Kreisstraße K 509 überwiegend auf Scherrasen und in Ackerrandbereichen, was nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt führt. Die Neuanlage der Radwegebrücken und Neuprofilierung von Mulden und Straßenseitengräben ist als geringfügig und nicht erheblich zu werten. Die von den bestehenden Straßenbrücken abgesetzte Anlage der neuen Radwegebrücken im Bereich der querenden Fließgewässer (Mühlengraben, Innerste und weitere Gräben) hat keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge. Die Kreisstraße ist bereits vorhanden, die zusätzlichen Brücken mit geringer Breite führen hier nicht zu einer als erheblich zu wertenden zusätzlichen Trennwirkung für die Fauna.

Schallemissionen aufgrund von Rollgeräuschen werden durch die neue ebene Fahrbahnoberfläche verringert. Bezüglich der Abgasemissionen sind aufgrund des Ausbaues keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Es ist mit einer verhältnismäßig geringen Neuversiegelung des Gesamtvorhabens in einer Größenordnung von < 0,2 ha zu rechnen.

Grundsätzlich könnten von dem Vorhaben europäische Vogelarten und limnische Arten in den Gewässern betroffen sein. Die erforderlichen Gehölzrodungen werden daher außerhalb der Brutzeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten in und an den Fließgewässern kann durch das Aufstellen von Schutzzäunen als geschlossener Bretterzaun im Böschungsbereich (Schutz vor Inanspruchnahme der Vegetation und vor Stoffeinträgen) und durch die Anlage von Absetzbecken (Schutz vor Stoffeinträgen) vermieden werden. Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG hat somit ergeben, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Zeitpunkt von möglichen Gehölzrodungen, Schutzzäune in Böschungsbereichen, Absetzbecken) durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Empfindliche Nutzungs- und Schutzkriterien bzw. Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG bzw. §§ 16-24 des NAGBNatSchG sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Auch Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben nicht betroffen. Archäologische Funde und Befunde sind derzeit im Plangebiet nicht bekannt. Abschließend bleibt festzuhalten, dass durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen eine vollständige Kompensation erreicht wird.

Da mit dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt i.S.d. UVPG zu erwarten sind, ist eine UVP aus Sicht des Verfassers nicht erforderlich. Dies ersetzt nicht die Entscheidung der Genehmigungsbehörde.

Erstellt: Birkhoff + Partner, Warmbüchenstraße 18, 30159 Hannover

2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumord- nungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzun- gen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?			
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?			
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?			
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?			
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?			
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?			
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?			
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?			
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)			
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:			

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien		ja	Art, Größe
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.			Umfang der Betrof-fen- heit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),			
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG			
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG			
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG			
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG			
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG			
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG			
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG			
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG			
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG			
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)			
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG			
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG			
2.2.14	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG			
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG			
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete			
2.2.17	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz,			
2.2.18	Naturwaldreservate			

2.3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentli- chen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein	ja □	Art, Größe Umfang der Betrof-fen- heit
2.3.1	.1 Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem maße verantwortlich ist)			
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)			
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung			
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete			
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen			
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile			
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentste- hungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)			
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B.  Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden  Unzerschnittene verkehrsarme Räume  Important Bird Areas  Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach "Ramsar Konvention"  Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)  Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)  Biotopverbundflächen  ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen  Sonstige			

2.4	(Umweltqualitätsnormen)	nein	ja	Art und Um-
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder			fang der Be-
	europäisch festgelegte <sup>1</sup> Umweltqualitätsnormen bereits erreicht o-			trof-fenheit
	der überschritten sind?			
	Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.  "Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur			
	Höhe der Überschreitung der Normen"			
	-			

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

3	Überblick über die Erheb- lichkeit möglicher Auswir- kungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederher- stellbarkeit	Relativ große Schwere/ Komplexität	Relativ hohe Wahrschein- lichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen							
3.2	Tiere							
3.3	Pflanzen							
3.4	Boden							
3.5	Wasser							
3.6	Luft							
3.7	Klima							
3.8	Landschaft							
3.9	Kulturgüter							
3.10	Sachgüter							

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des		
Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.  Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.  s. Pkt. 1.17	nein	ja (UVP-Pflicht)